

Bewertung von Brücken - Vorgehen und Erleichterungen

1. Vorliegen des wirtschaftlichen Eigentums

Bitte beachten Sie insbesondere bei der Heranziehung von Ersatzwerten die Notwendigkeit des Vorliegens wirtschaftlichen Eigentums als Voraussetzung für eine Bilanzierung bei der Kommune.

Kritisch ist dies beispielsweise bei Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (vgl. § 14 Eisenbahnkreuzungsgesetz - EKrG). Soweit die Kommune nachweislich Herstellungskosten für Baulichkeiten im Eigentum der Bahn getragen hat, sind diese als gegebene Zuschüsse (immaterielle Vermögensgegenstände) zu bilanzieren. Aus Gründen der Vereinfachung können abgelöste Unterhaltskosten dem Baukostenzuschuss zugeschlagen werden.

Entsprechend sind Zahlungen der Bahn aufgrund des EKrG für Baulichkeiten im Eigentum der Kommune als erhaltende Zuwendungen (Sonderposten) zu erfassen und gleichlaufend zum Bauwerk aufzulösen.

2. Bewertung

a) Ersatzwerte für historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Bewertung von Brücken erforderliche Ersatzwerte lassen sich gewinnen, indem aufgrund der technischen Informationen in den Bauwerksakten Neuherstellungskosten im Wege der Schätzung ermittelt werden. Aus diesen Neuherstellungskosten sind mit Hilfe der Baukostenindizes die Herstellungskosten im Jahr der Herstellung zu errechnen. Dieser Ersatzwert für die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ist in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.

b) Erleichterung für die Bewertung

Da diese Vorgehensweise aufgrund der Notwendigkeit einer qualifizierten Schätzung der Neuherstellungskosten sehr aufwendig ist, können auch Pauschalwerte für die Neuherstellungskosten von Brücken verwendet werden. Diese liegen in unserer Bauabteilung vor. Bitte wenden Sie sich unter Angabe der Länge, Höhe, Art (Bogen-, Hohlkastenbrücke usw.), Querschnitt, Fahrbahnplatte in m² und besonderer Gründungen an unseren Herrn Hofmann (Tel. 089/1272-263; nkfw@bkpv.de).

c) Ermittlung der Restbuchwerte

Anschließend ergeben sich die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der festgesetzten Gesamtnutzungsdauer vom Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz durch einen Abschreibungslauf im EDV-System. Im Rahmen der Inventur ist zu klären, ob sich das Bauwerk in einem „altersentsprechenden“ Zustand befindet, oder ob wegen erhöhter Abnutzung oder Instandhaltungssatus eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich ist.

3. Dokumentation

Bitte dokumentieren Sie Ihre Vorgehensweise (Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums, Schätzung, Indizierung, Wahl des Zeitpunktes für die Annahme der Betriebsbereitschaft, Augenschein im Rahmen der Inventur) ordnungsgemäß - es handelt sich dabei um Belege für den Jahresabschluss - so dass sie in der Folge von anderen Mitarbeitern und auch von der Rechnungsprüfung in angemessener Zeit nachvollzogen werden kann.